

# TE Bvwg Erkenntnis 2019/6/13 W237 2127752-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2019

## Entscheidungsdatum

13.06.2019

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1  
AsylG 2005 §54 Abs1 Z2  
AsylG 2005 §55  
AsylG 2005 §55 Abs2  
AsylG 2005 §57  
AsylG 2005 §58 Abs2  
AsylG 2005 §8 Abs1  
BFA-VG §9 Abs2  
BFA-VG §9 Abs3  
FPG §46  
FPG §52  
FPG §55  
VwGVG §28 Abs1  
VwGVG §28 Abs2  
VwGVG §29 Abs5  
VwGVG §31 Abs1

## Spruch

W237 2127749-1/32E  
W237 2127757-1/31E  
W237 2127755-1/27E  
W237 2127752-1/22E  
W237 2127751-1/22E  
W237 2127746-1/22E

Gekürzte Ausfertigung des am 28.05.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

I. Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Martin WERNER über die Beschwerden von 1)

XXXX , geb. XXXX , 2) XXXX , geb. XXXX , 3) XXXX , geb. XXXX , 4) XXXX , geb. XXXX , 5) XXXX , geb. XXXX , 6) XXXX , geb. XXXX , alle StA. Russische Föderation, alle vertreten durch XXXX , gegen die Spruchpunkte I. und II. der Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 22.04.2016,

1) Zl. 13-831842404-1769353, 2) Zl. 13-831842502-1769345, 3) Zl. 13-831842600-1769337, 4) Zl. 13-831842709-1769315, 5) Zl. 13-831842807-1769299, 6) Zl. 15-1081538110-151032850, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.05.2019:

A)

Die Verfahren werden wegen Zurückziehung der Beschwerden gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

II. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Martin WERNER über die Beschwerden von 1) XXXX , geb. XXXX , 2) XXXX , geb. XXXX , 3) XXXX , geb. XXXX , 4) XXXX , geb. XXXX , 5) XXXX , geb. XXXX , 6) XXXX , geb. XXXX , alle StA. Russische Föderation, alle vertreten durch XXXX , gegen die Spruchpunkte III. und IV. der Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 22.04.2016,

1) Zl. 13-831842404-1769353, 2) Zl. 13-831842502-1769345, 3) Zl. 13-831842600-1769337, 4) Zl. 13-831842709-1769315, 5) Zl. 13-831842807-1769299, 6) Zl. 15-1081538110-151032850, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.05.2019 zu Recht:

A)

1. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Nichterteilung von "Aufenthaltsberechtigungen besonderer Schutz" gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 57 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

2. Im Übrigen wird der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben und festgestellt, dass gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BFA-VG eine die Beschwerdeführer betreffende Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.

3. Den Beschwerdeführern wird gemäß § 58 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 jeweils der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

4. Die Spruchpunkte IV. der angefochtenen Bescheide werden ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 28.05.2019 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, weil auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch sämtliche Beschwerdeführer am 28.05.2019 ausdrücklich verzichtet wurde und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl keinen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift stellte.

### **Schlagworte**

Aufenthaltsberechtigung, gekürzte Ausfertigung, Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig, Verfahrenseinstellung, Zurückziehung der Beschwerde

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:W237.2127752.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

13.08.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)